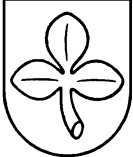
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 118
	Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des „Hederauenfestes“ in jedem Jahr am letzten Sonntag im August in der Stadt Salzkotten	Stand: 09/2019
		Seite: 1

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des „Hederauenfestes“ in jedem Jahr am letzten Sonntag im August in der Stadt Salzkotten vom 21.02.2019

- § 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Hederauenfest“
- § 2 Wegfall des öffentlichen Interesses
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	118
	Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des „Hederauenfestes“ in jedem Jahr am letzten Sonntag im August in der Stadt Salzkotten	Stand:	09/2019
		Seite:	2

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.S 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW. S 172) wird von der Stadt Salzkotten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Salzkotten vom 19.02.2019 für das Gebiet der Stadt Salzkotten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Hederauenfest“

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Salzkottener Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Hederauenfest“ in jedem Jahr am letzten Sonntag im August in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage markierten Bereich.

§ 2

Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

